

Dr. Astrid Grüttner
Leiterin des Ausschusses zur "Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)" im Landeselternrat Sachsen
Leiterin des Arbeitskreises "Entwicklungsbesonderheiten" des Kreiselternrats Dresden
Tel./Fax: 0351 8116310
astrid.gruettner@web.de

Dresden, den 26. 01. 2015

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 12. 12. 2014): Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Deutschland und damit auch Sachsen seit dem Inkrafttreten vor beinahe sechs Jahren zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Art. 24 Abs. 1 in Verb. Mit Art. 4 Abs. 2). Sachsen hat bisher noch keine entsprechende Anpassung der Schulgesetze vorgenommen. Somit ist es zwingend erforderlich, dass bei der Neufassung eines Schulgesetzes die UN-BRK zur Umsetzung kommt.

Im nun vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sind entsprechende Anpassungen teilweise vorgenommen worden, aber noch immer finden sich wesentliche Aspekte, die im Widerspruch zur UN-BRK stehen. Zudem wird an keiner Stelle die Beachtung der UN-BRK als Verpflichtung für jede Schule deutlich gemacht.

Im Folgenden werden die Abschnitte angesprochen zu denen im Hinblick auf die Forderungen der UN-BRK Veränderungen notwendig sind.

Zu § 5 (1) 2. Aktueller Entwurf zum Thema Genehmigungsvoraussetzungen: „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördert“

Geforderte Ergänzung: „...und als Teil eines inklusiven Bildungssystems dazu beiträgt, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen“

Zu § 14 (2) 2: § 32 SOFS sieht die Möglichkeit einer freiwilligen **Verlängerung der Schulbesuchszeit um bis zu zwei Schuljahre** vor. Inklusive Beschulung darf bzgl. der Rahmenbedingungen nicht schlechter gestellt werden als der Förderschulbesuch. **Entsprechend ist der § 14 (2) 2 entweder zu streichen oder anzupassen.**

Zu § 14 (2) 4: Da die Feststellungsverfahren erfahrungsgemäß viel Zeit (teilweise über ein Jahr) in Anspruch nehmen, **eine Förderung zur Vermeidung von Nachteilen jedoch bedarfsgemäß einsetzen muss, ist zu fordern, dass der Zeitpunkt des Eintretens der Mehrfach- bzw. Schwerstmehrfachbehinderung und der Zeitpunkt des dadurch begründeten Beginns für zusätzliche pädagogische Leistungen für den Zahlungsbeginn ausschlaggebend sind, so dass im Bedarfsfall auch rückwirkende Zahlungen erfolgen können.**

Zu § 14 (2) 5: Die Zahlung des erhöhten Schülersatzes ist in zwei Punkten von der Tätigkeit der Sächsischen Bildungsagentur abhängig: Zum einen von der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, zum anderen von der Feststellung

der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung.

Da erfahrungsgemäß die Feststellungsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen, eine Förderung zur Vermeidung von Nachteilen jedoch **bedarfsgemäß** einsetzen muss, ist auch hier zu fordern, dass der Zeitpunkt des **Eintretens** des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Zeitpunkt des dadurch begründeten Beginns einer sonderpädagogischen Förderung für den Zahlungsbeginn ausschlaggebend sind, so dass auch Zahlungen rückwirkend bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anzeige bei der SBA erfolgen können.

Die verlangte Feststellung durch die Sächsische Bildungsagentur, ob an einer konkreten Schule die personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung erfüllt sind, ist die falsche Herangehensweise, wenn es darum geht, eine gelingende inklusive Beschulung zu gewährleisten. Denn dafür bedarf es Voraussetzungen, die nur zu einem geringeren Teil formaler Natur sind; notwendig sind vielmehr eine inklusionsbejahende Grundhaltung, die Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und in einem multiprofessionellen Team, die Bereitschaft zur Fortbildung je nach den akuten Erfordernissen durch vorliegende Behinderungen und Entwicklungsbesonderheiten und zur individuellen Förderung. Da sich dies nicht theoretisch prüfen lässt, sind nicht die Voraussetzungen zu prüfen, sondern vielmehr das Gelingen der inklusiven Beschulung selbst. Wenn die Erziehungsberechtigten einen Beschulungsvertrag mit einer freien Schule abschließen, dann sind sie der Ansicht, dass die Bildung und Erziehung ihres Kindes hier gelingen kann. Der freie Wille der Erziehungsberechtigten darf nicht aufgrund formaler Voraussetzungen eingeschränkt werden. Jedoch kommt der Sächsischen Bildungsagentur die Aufgabe zu, zu prüfen, ob tatsächlich eine inklusive Unterrichtung auf der Basis der UN-BRK erfolgt.

Daher ist der Teilsatz "dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Sächsische Bildungsagentur das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt" zu streichen und zu ersetzen durch: „die Sächsische Bildungsagentur prüft regelmäßig, ob eine inklusive Unterrichtung im Sinne der UN-BRK vorliegt“.

Dr. Astrid Grüttner